

# Zoll- & Handels-Blatt.

No. 9.

Marienwerder, den 28sten Februar

1844.

I. Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen übereinkommen sind, sich gegenseitig zu unterstützen, damit von Zeit zu Zeit öffentliche Ausstellungen für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Vereins zu Stande kommen, haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in dem gegenwärtigen Jahre hier in Berlin eine solche Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse des gesammten Zoll- und Handels-Vereins veranstaltet werde.

Indem ich dies hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß diese Ausstellung allerseits eine erfreuliche rege Theilnahme finden möge, mache ich zugleich im Nachstehenden die Bestimmungen bekannt, welche für dieselbe, vorbehaltlich des weiteren Benehmens mit den Vereins-Regierungen in Betreff der aus ihren Gebieten zu gewärtigenden Sendungen, Allerhöchsten Ortes festgesetzt worden sind:

1. Die Ausstellung findet in Berlin vom 15ten August 1844 an acht Wochen hindurch statt; die Einsendung der dazu bestimmten Gegenstände muß spätestens bis zum 22sten Juli 1844 erfolgen.
2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereins dargestellte Industrie-Erzeugniß, auch das größte, zugelassen, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet und dasselbe im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Neben den gewöhnlichen marktgängigen Waaren, wie sie in größeren Quantitäten geliefert und in den Handel gebracht werden, sind jedoch auch Gegenstände des Luxus, so wie solche Fabrikate, welche wegen der darauf verwendeten besonderen Sorgfalt und Kunstfertigkeit und wegen der hierdurch bedingten Preis-Erhöhung sich nicht zum gemeinen Gebrauche eignen, sondern in das Kunstgebiet einschlagen, keineswegs ausgeschlossen.
3. Die inländischen Gewerbetreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, mit Ausnahme der in Berlin wohnhaften (s. Nro. 6.), haben sich respective bei der landräthlichen Behörde ihres Wohn- oder Fabrik-Ortes, oder bei der sonstigen, daselbst die Gewerbe-Polizei verwaltenden Behörde zu melden, und gleichzeitig derselben die nöthigen Nachrichten für die von ihr aufzustellenden Nachweisungen mitzutheilen. Diese

Nachweisungen, welche von der gedachten Behörde der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen und mit laufender Nummer zu versehen sind, müssen nicht nur die einzelnen angemeldeten Artikel, nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den Namen und den Wohn- oder Fabrik-Ort des Verfertigers enthalten, sondern auch den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in grösseren Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, angeben, und zugleich über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halb-Fabrikates nähere Auskunft geben.

4. Die Königliche Regierung ernennt Behuß der Prüfung, ob die angemeldeten Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie sich für die Ausstellung eignen, eine Kommission, welche insbesondere auch, jedoch ohne peinliche Nachforschungen, auf die Preis-Angaben ihr Augenmerk zu richten hat, damit nicht durch ungeprüfte einseitige Angaben Einzelne sich ein Verdienst der Wohlfeilheit ihrer Waaren anzueignen suchen, welches in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Die Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung, als Vorsitzenden, und aus sechs Gewerbetreibenden, bei deren Auswahl, soweit thunlich, dahin zu sehen ist, daß für jeden der Haupt-Fabrikations-Zweige des Bezirkes ein Sachverständiger Theil nehme.
5. Nach vorgängiger Prüfung durch die Kommission entscheidet die Königliche Regierung, welche Gegenstände zur Ausstellung zuzulassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung in Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unverhältnismässige Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Ersatz der Transportkosten (s. Nro. 10.) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Von den ihrerseits zur Ausstellung geeignet befundenen Gegenständen, hat die Königliche Regierung nach Anleitung der ihr zugegangenen, nöthigenfalls zu vervollständigenden Materialien (Nro. 3.) ein Verzeichniß aufzustellen, welches, mit ihrem Gutachten begleitet, der unten (Nro. 6.) gedachten Kommission zu übersenden ist. Gleichzeitig ist denselben, von denen jene Gegenstände angemeldet sind, Behuß der Einsendung an eben diese Kommission (Nro. 6.) Nachricht zu geben.
6. Für die Empfangnahme und Aufstellung der einzusendenden Gegenstände, so wie für die Besorgung der sonstigen die Ausstellung betreffenden Geschäfte wird unter dem Vorsitz eines Ministerial-Kommissarius hier in Berlin eine besondere Kommission bestellt, über deren Einsetzung die weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt. Diese Kommission hat zugleich in An-

sehung derjenigen Gegenstände, welche die in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung bringen wollen, die Prüfung und Entscheidung, so wie die Sammlung der Materialien (nach Nro. 3 bis 5.) unmittelbar vorzunehmen.

7. Die Einsendung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände muß bis zu dem oben (Nro. 1.) bestimmten Termine an die eben (Nro. 6.) gedachte „Kommission für die Gewerbe-Ausstellung in Berlin“ kostenfrei erfolgen.
8. Sämtliche ausgestellte Gegenstände werden für die Dauer der Ausstellung von der Kommission (Nro. 6.) gegen Feuers-Gefahr versichert, überdies sorgfältig beaufsichtigt und vor Beschädigungen bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so wird dafür keine Gras-Verbindlichkeit übernommen, während es den Einsendern freigestellt bleibt, nicht nur die Ausstellung der von ihnen gelieferten Gegenstände selbst oder durch einen der Kommission namhaft gemachten Bevollmächtigten zu besorgen, sondern auch während des Besuches der Ausstellung über dieselben noch besondere Aufsicht zu halten.
9. Vor Beendigung der Ausstellung kann kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Auswärtige Einsender haben, wo möglich, der Kommission einen hier anwesenden Bevollmächtigten zu bezeichnen, an welchen die von ihnen eingesendeten Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung abzuliefern sind; denjenigen, welche in dieser Hinsicht keine Bestimmung getroffen haben, werden dieselben auf ihre Gefahr und Rechnung respective durch die Post oder durch Spedition nach dem angegebenen Wohn- oder Fabrik-Orte zurückgesendet. Eben so ist, falls der Verkauf der eingesendeten Gegenstände beabsichtigt wird, derjenige, an welchen die Kauflustigen zu verweisen und die Gegenstände abzuliefern sind, der Kommission namhaft zu machen, da diese sich mit dem Verkaufe selbst nicht befassen kann.
10. Für den Besuch der Ausstellung wird ein, seiner Zeit zu bestimmendes Eintrittsgeld erhoben; die Einsender von Gegenständen für dieselbe, respective deren Bevollmächtigte (Nro. 8.) haben jedoch freien Eintritt. Aus dem Fonds, welcher aus dem Eintrittsgelde und dem Verkaufe der Kataloge aufkommt, werden zunächst die mit der Ausstellung verbundenen Kosten, einschließlich der Versicherung gegen Feuersgefahr (Nro. 8.) bestritten. Der demnächst etwa verbleibende Überschuss wird dazu verwendet, um, so weit er reicht, für alle von auswärts eingesandten in- und ausländischen Sendungen ohne Unterschied, mit Ausnahme derjenigen, für deren Transport nach Nro. 5. eine Vergütung überhaupt nicht zu gewähren ist, die Transportkosten, und zwar nach Verhältniß der nachgewiesenen Kostenbeträge, zu ersehen; zu dem Berufe müssen aber diese Kostenbeträge spätestens bis zum 1sten November 1844 bei der Kommission (Nro. 6.) liquidirt werden. Wie ferne die auf

obige Weise nicht gedeckten Transportkosten für dergleichen Sendungen den inländischen Gewerbetreibenden aus öffentlichen Fonds zu erstatten seien, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten. Eine Vergütung für den Transport derselben Gegenstände, welche von den in Berlin wohnhaften Gewerbetreibenden zur Ausstellung gebracht werden, findet nicht statt.

Berlin, den 10ten Februar 1844.

Der Finanz-Minister.

(gez.) von Bodelschwingh.

II. Nachdem durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Provinz Preußen vom 30sten Dezember v. J. s. u. II. Nro. 3. die Stadtgemeinden, und die Privatgerichtsherren von Tragung der Kosten der Strafvollstreckung in den Zuchthäusern entbunden worden sind, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern die Direktion der Zwangs-Anstalten angewiesen ist, die als Beiträge zu diesen Kosten bisher erhobenen Receptions- und Verpflegungs-Gelder für die der Strafanstalt zu Graudenz überwiesenen Verbrecher von jetzt ab nicht weiter einzuziehen.

Marienwerder, den 18ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Mit der heutigen Nummer des Amtsblatts wird der auf den 8ten Provinzial-Landtag der Preußischen Provinzial-Stände unterm 30sten Dezember pr. Allergnädigst ertheilte Landtags-Abschied als besondere Beilage ausgegeben und das Publikum hierdurch darauf hingewiesen.

Marienwerder, den 20ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Auch im Jahre 1843 haben in unserm Departement mehrere bäuerliche Eigenthümer (vormalige Immunitat-Einsassen, welchen zufolge der bestehenden Gesetzung das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist), und zwar namentlich in den Dörfern Rosenthal, Amts Dt. Erone, Ramionken, Niedczehren, Gr. Krebs und Gartseedorf, Amts Marienwerder, Halbdorf, Amts Neuenburg, Gr. Ballowken, Rybno, Suminu, Wroczno und Kulinica, Amts Neumack, Neuhoff, Amts Rehden, Laskowiz, Conradswalde und Guhringen, Amts Niesenborg, Lubiewo, Przechowo und Suchau, Amts Schwetz, Grzymna, Amts Thorn, Wittkau, Amts Vandsburg, Polnisch Brzozir und Janowko, Amts Lautenburg, und Lubnia, Amts Friedrichsbruch, — die Aufhebung der Gemeinheit vorzugsweise durch Abbaue beschritten und deshalb mit Genehmigung Eines hohen Ministerii des Königl. Hauses,

General-Verwaltung für Domänen und Forsten, als Anerkenntniß eine Unterstüzung in baarem Gelde zum Ausbau ausgezahlt erhalten.

Indem wir dieses mit dem Wunsche und der Aufforderung zur zahlreichen Nachfolge hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich auf die wohltägigen Folgen der hiernach bewirkten Aufhebung der Gemeinheiten aufmerksam, welche letztere einer verbesserten Bewirtschaftung der Grundstücke und insbesondere der Einführung einer vortheilhaften Fruchtsolge durchaus hinderlich sind.

Marienwerder, den 7ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß am Montag nach Palmsonntag den 1sten April e. in Gr: Garz, hiesigen Kreises, angesehnte Jahrmarkt ist auf den Antrag der Gemeine aufgehoben, und wird daher so wenig an diesem Tage, als ferner dort abgehalten werden.

Marienwerder, den 11ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der Kaufmann K. S. Litten zu Gastrow ist als Agent der Feuer-Ver sicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden.

Marienwerder, den 19ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Bewohnern der hiesigen Stadt und Umgegend haben sich vor kurzer Zeit mehrfache Gerüchte von Raubansällen verbreitet, welche in der Nähe der Stadt und namentlich auf der Straße des unmittelbar mit der Stadt grenzenden Dorfes Marienfelde (der Chaussee) zur Abendzeit an einzelnen Personen verübt sein sollen.

Die Bezirks- und Lokal-Polizei-Behörden haben diesen Gerüchten sogleich gründlich nachgeforscht, und ermittelt, daß wirklich einzelne Personen an den gefährlichen Angriffen begleitet gewesen sind, meistens vielmehr nur Rausereien und böswillige Belästigungen zur Absicht gehabt haben. Die Thäter sind ermittelt und dem betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Indem wir dies zur Beruhigung des Publikums bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß seitdem eine verschärfte Beaufsichtigung der erwähnten Orte durch Gendarmen und Polizei-Unterbedienten angeordnet worden ist.

Marienwerder, den 17ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Von den Aktien-Gesellschaften zur Erbauung von Chasseen in der Richtung von Graudenz nach Altfelde und von Graudenz nach Strasburg, wird bereits mit Ausführung der übernommenen Bauten begonnen.

Es hat sich hierbei das Bedürfniß gezeigt, hinsichts der Ausübung der den Unternehmern von Chausseebauten zustehenden Besugniß: das erforderliche Material von den benachbarten Grundstücken zu entnehmen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, um eben sowohl die ungestörte Fortsetzung jener gemeinnützigen Bauten, als auch die beteiligten Grundbesitzer vor einer Gefährdung ihrer Eigenthumsrechte sicher zu stellen.

Demgemäß wird nachstehendes Regulativ zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht:

1. Zunächst wird bemerkt, daß nach der Ulterhöchsten Kabinettsorder vom 11ten Juni 1825 (Gesetzsammlung S. 152.) Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau außer dem Ersatz des an dem Lande etwa verursachten Schadens, von jedem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und daß den Grundeigenthümern nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn dieselben glaubhaft nachweisen können, daß sie dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussee während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft haben, in welchem letztern Falle denselben der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises, niemals verzögert werden.

2. Von dieser den Unternehmern von Chausseebauten gesetzlich zustehenden Besugniß dürfen dieselben jedoch nicht eigenmächtig Gebrauch machen, sondern sie sind verbunden, dem Kreislandrathe unter Bezeichnung der Grundstücke, von denen sie die bestimmst anzugebenden Materialien zu entnehmen beabsichtigen, vorher Anzeige zu leisten und seine Vermittelung dazu nachzusuchen.
3. Sobald ein solches Gesuch eingegangen ist, hat der Landrath die beteiligten Grundbesitzer davon unverzüglich und mit der Anweisung in Kenntniß zu setzen: das Auffinden und Abfahren der gewünschten Materialien zu gestatten. Es ist damit zugleich aber die Aufforderung zu verbinden, etwanige Einwendungen binnen spätestens 3 Tagen nach dem Empfang dieser Nachricht anzumelden und zu begründen, widrigenfalls auf weitere Widersprüche keine Rücksicht genommen werden würde.
4. Geht eine derartige Reklamation binnen obiger Frist gar nicht ein, oder ist dieselbe nicht in der weiter unten bestimmten Art begründet, so ertheilt der Kreislandrath, ohne den mindesten Zeitverlust, dem mit der Leitung des

Baues beauftragten Bevollmächtigten oder Sachverständigen die förmliche Autorisation zur Entnehmung der gewünschten Materialien. In diesem, wie in allen übrigen Fällen haben die Bau-Unternehmer die empfangene Autorisation demjenigen Arbeiter oder Aufseher, unter dessen Controlle die Sammlung der Materialien geschehen soll, zu seiner Legitimation zuzustellen, und dieser hat sich damit vor dem Beginne der Arbeit bei dem Grundbesitzer zu melden.

5. Glaubt ein Grundbesitzer Widersprüche erheben zu können, was jedoch nur aus einem der beiden obigen Gründe zulässig ist, so hat er dieselben binnen der angegebenen Frist anzugezeigen, und wenn sie berücksichtigt werden sollen, zugleich bestimmt anzugeben:
  - a. entweder welche Gebäude er zu errichten beabsichtigt, in welcher Bauart, zu welcher Zeit und wo dieselben ausgeführt werden sollen, ob und welche Vorbereitungen dazu schon getroffen sind, und welche Quantitäten von den zum Chausseebau in Anspruch genommenen Materialien er dazu zu bedürfen glaubt?
  - b. oder wie viel, an wen, zu welcher Zeit und zu welchen Preisen die gewünschten Materialien verkauft worden sind? in welchem letztern Falle der etwa schriftlich geschlossene Contrakt gleichzeitig mit einzureichen ist.
6. Gründet sich der Widerspruch nur auf ein Verkaufsgeschäft, so ist der Bauunternehmer von dem Kreislandrathe davon sogleich zu benachrichtigen und seine Erklärung zu erfordern: ob er den angegebenen Kaufpreis entrichten will? Sobald diese Erklärung eingeht, ist die sub 4. erwähnte Autorisation auszufertigen, dabei zugleich aber auch den Bauunternehmern binnen einer angemessenen aber kurzen Frist die wirkliche Berichtigung des Kaufpreises aufzugeben, und zwar nach ihrer Wahl, entweder an den Grundbesitzer unmittelbar oder falls sie in die Richtigkeit der gemachten Angaben Zweifel seien, zum gerichtlichen Depositum unter Vorbehalt ihrer Rechte. Sollte die Zahlung unterbleiben, so ist der Kreislandrat besugt und verpflichtet, dieselbe durch Zwangsmaafregeln herbeizuführen.
7. Wird dagegen die Hergabe des beanspruchten Materials unter dem Vorbehalt des eignen Bedarfs verweigert, so hat der Landrat sofort an Ort und Stelle zu prüfen: ob und in wie weit der behauptete Bedarf anzuerkennen sei, insbesondere auch zu untersuchen: ob der sämmtliche Vorrath an Material dazu erforderlich oder vielmehr davon nach Befriedigung des Bedürfnisses füglich noch zum Chausseebau übrig bleibt; ob napentlich Steine, welche sich nicht zu Gebäuden, wohl aber zum Straßenbau eignen, vorhanden sind, und daher ohne Beeinträchtigung des eignen Baubedarfs abgegeben, oder ob sie doch vielleicht aus Gegenden entnommen werden können,

deren Entfernung oder Lage die wirkliche Verwendung zu den eignen Bau-  
ten des Grundbesitzers unwahrscheinlich macht?

8. Wenn der Kreislandrath hiebei aus dem einzunehmenden Augenschmaue keine  
genügende Ueberzeugung gewinnen sollte, so hat derselbe sogleich eine nähere  
Untersuchung durch Bau- oder sonst geeignete Sachverständige zu veran-  
lassen und denselben die Fragen, worüber sie ihr Gutachten abgeben sollen,  
bestimmt vorzulegen.
9. Es ist demnächst von ihm über die Statthaftigkeit des erhobenen Einwandes  
unverzüglich Entscheidung zu treffen und bestimmt auszusprechen, ob die  
Bauunternehmer mit ihrem Besuch ganz abzuweisen, ob ihm unbedingt  
Statt zu geben, oder ob sie auf eine bestimmte Quantität, eine bestimmte  
Gattung von Material oder auf eine bestimmte Gegend, aus welcher das-  
selbe allein entnommen werden darf, zu beschränken sind. Diese Entschei-  
dung ist beiden Theilen zu eröffnen und den Bauunternehmern geeigneten  
Falles die ad 4. erwähnte Autorisation, in welcher die etwanigen Maßga-  
ben auszudrücken sind, zuzustellen.
10. Sollten sich die Grundbesitzer bei der getroffenen Entscheidung nicht beruhigt  
wollen, worüber sie jedoch binnen 24 Stunden nach Empfang derselben  
dem Kreislandrath Anzeige zu leisten haben, so ist ihnen zwar die Be-  
schwerdeführung unbenommen, die Bauunternehmer sind jedoch befugt, auf  
Grund der empfangenen Autorisation sofort zum Sammeln, Ausgraben und  
zu allen sonstigen vorbereitenden Operationen, zur Abfuhr selbst jedoch nur  
alsdann zu schreiten, wenn sie zuvor ausdrücklich die Verbindlichkeit über-  
nommen haben, im Falle einer abändernden Entscheidung den Grundbesitzer  
durch Wiedergewährung der ihm in der Zwischenzeit entzogenen Materialien  
in natura zu entschädigen. Der Kreislandrath hat daher die Bauunterneh-  
mer von jeder Beschwerde-Anmeldung sofort in Kenntniß zu setzen, ihre  
Erklärung hierüber zu erfordern und nach Maßgabe derselben den betheilig-  
ten Grundbesitzer mit weiterer Anweisung zu versehen. Zur Erfüllung  
diesfälliger Verpflichtungen können die Bauunternehmer erforderlichen Falls  
executivisch eingehalten werden.
11. Die Kosten der Behufl der landräthlichen Entscheidung anzustellenden Un-  
tersuchungen durch Sachverständige und alle sonstigen baaren Auslagen ha-  
ben die Bauunternehmer mit Vorbehalt ihrer etwanigen Erstattungs-An-  
sprüche vorzuschießen.  
Die in der Beschwerde-Instanz entstandenen derartigen Kosten sind  
dagegen von demjenigen Theile herzugeben, durch dessen Anträge dieselben  
veranlaßt werden.

12. Zu dem

12. Zu dem den Bauunternehmern in allen Fällen obliegenden Erfahe des dem Lande zugefügten Schadens gehört insonderheit auch das Zuwerfen und Ebenen der zum Stein- und Kiesgraben gemachten Vertiefungen, wozu dieselben, wenn sie darin säumig sein sollten, durch Exkution anzuhalten sind. Werden dem Lande anderweitige, in ähnlicher Weise nicht wieder herzustellende Beschädigungen zugefügt, über deren Betrag zwischen den Bauunternehmern und dem Grundbesitzer keine Einigung Statt findet, so haben die Landräthe denselben durch Sachverständige abschätzen zu lassen. Will der eine oder der andere Theil sich hiebei indessen nicht beruhigen, so bleibt ihm zwar der Rechtsweg unbenommen, die Bauunternehmer sind aber unter allen Umständen verbunden, die ermittelte Entschädigungs-Summe bei der Gerichtsbehörde niederzulegen.
13. Unter Beobachtung vorstehender Bestimmungen sind die Landräthe eben so befugt als verpflichtet, den Bauunternehmern bei Ausübung der in Rede stehenden Befugniß den nöthigen polizeilichen Beistand zu leisten.

Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IX. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7ten Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Gutsbesitzer v. d. Osten zu Engsee von der Funktion eines Spezial-Direktors der hiesigen Mobilier-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen entbunden worden ist.

Marienwerder, den 14ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

X. Da die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Nowinn, Glatorwischen Kreises, bereits aufgehört hat, so wird die deshalb am 6ten Dezember v. J. angeordnet gewesene Sperre wieder aufgehoben.

Marienwerder, den 16ten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 1sten April d. J. ein neuer Cursus, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß zu dem gedachten Termine eine Freipelle offen wird, bei deren Verleihung jedoch, außer dem Nachweis der Bedürf-

tigkeit, nur auf entschieden ausgesprochenes Talent Rücksicht genommen werden kann. Auf portofreie Anfragen erheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft.

Potsdam, den 20sten Januar 1844.

Dr. Heinrich Berghaus,  
Professor und Direktor der geographischen Kunstschule.

Sicherheits-  
Polizei. XII. Der Knecht Mathias Modrzejewski aus Sygniewo, Flatower Kreises, ist wegen vorsätzlichen Hütens auf fremden Wiesen von uns zur Kriminaluntersuchung gezogen worden; er hat sich aber vor Beendigung dieser Untersuchung im Monat Juni v. J. von Sygniewo heimlich entfernt.

Die sämmtlichen Königl. Polizeibehörden und die Gendarmerie werden deswegen ergebenst ersucht, auf den Mathias Modrzejewski zu vigiliren, ihn im Betretungsfall sogleich zu verhaften und uns davon Nachricht zu geben.

Der Mathias Modrzejewski ist ein Sohn der Michael und Anna geborenen Masiak Modrzejewskischen Eheleute, zu Siforz am 4ten Januar 1818 geboren, also 25 Jahr alt, katholischen Glaubens, von mittler Statur, und besonders dadurch kennlich, daß er stark am Kopfgrind leidet.

Bandsburg, den 8ten Februar 1844.

#### Patrimonialgericht Sygniewo.

XIII. Der laut Umtsblatt pro 1843 Nro. 42. pag. 289. verfolgte Zuchtmachergeselle Carl Ferdinand Jacob ist wegen Bettelai in der Landarmen-Anstalt in Reutstettin zwei Monate eingesperrt gewesen, und nach der Entlassung unterm 18ten Dezember 1843 mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen, weshalb auf denselben wiederholt aufmerksam gemacht wird.

Bischofswerder, den 20sten Februar 1844.

#### Der Magistrat.

XIV. Die durch das Ableben des Dr. Kwiatkowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Gr. Schönwalde ist durch den Pfarrer Telensti aus Schwenten wieder besetzt worden.

Die Kaufleute Osmiarius und Anspach und der Bäckermeister Siebert sind zu unbesoldeten Rathmännern in Mewe gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der erledigten Chausseegeld-Erheberstelle zu Peterswalde bei Schlochau im Hauptamts-Bezirk von Gastrow, ist dem Hauptmann a. D. v. Rumincki auf Kündigung übertragen.

Der Thor-Kontroleur Kuhnke in Elbing ist als Steuer-Ausseher nach Riesenborg, und der Steuer-Ausseher Schmidt in Riesenborg als Thor-Kontroleur nach Elbing versetzt.

Der invalide Feldwebel Krahnke ist als Salzrächter bei der Faktorei zu Marienwerder angestellt.

Der Grenz-Ausseher Scheele zu Mettingen in Westphalen ist als Steuer-Ausseher in Graudenz angestellt worden.

## XV. Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense Januar 1844.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Getreide					Weiße Ertsen
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Mitl. sg. pf.	
Bischofswerder . . .	1 21 —	1 3 —	— 28 —	— 19 —	—	1 18 —
Goniz . . . .	— — —	1 10 —	— 23 3	— 18 7	—	1 14 11
Christburg . . . .	1 25 3	1 5 —	— 28 6	— 17 5	—	1 11 —
Dt. Crone . . . .	2 — —	1 9 3	— 27 4	— 20 —	—	1 10 —
Culm . . . .	1 21 2	1 3 10	— 24 10	— 22 3	—	1 9 1
Dt. Eylau . . . .	1 20 1	1 2 8	— 26 9	— 18 8	—	1 13 —
Flatow . . . .	— — —	1 13 3	— 28 3	— 20 —	—	1 17 9
Freistadt. . . .	1 21 3	1 3 4	1 — —	— 21 3	—	— — —
Graudenz . . . .	1 20 3	1 3 2	— 29 8	— 23 5	—	1 14 5
Löbau . . . .	1 20 6	1 1 9	— 22 1	— 15 7	—	1 14 8
Marienwerder . . . .	1 20 8	1 5 11	— 29 1	— 19 4	—	1 17 9
Meuse . . . .	1 22 —	1 7 8	— 27 2	— 18 2	—	1 8 3
Neuenburg . . . .	1 23 4	1 7 6	1 — —	— 21 10	—	1 14 10
Riesenborg . . . .	1 18 10	1 7 4	— 28 10	— 19 3	—	1 16 10
Rosenberg . . . .	1 16 —	1 4 —	1 — —	— 18 6	—	— — —
Schlochau . . . .	1 25 —	1 10 2	— 26 10	— 17 8	—	1 15 —
Schwed. . . .	1 25 6	1 7 4	— 26 5	— 21 1	—	1 16 11
Strasburg . . . .	1 23 7	1 1 5	— 24 8	— 17 6	—	1 23 4
Thorn . . . .	1 24 2	1 2 2	— 27 6	— 18 —	—	1 3 11
Tastrow . . . .	— — —	1 14 7	1 1 7	— 20 4	—	1 15 6
Durchschnittlich . .	1 22 7	1 6 2	— 27 6	— 19 5	—	1 14 2

In den Städten:	Graue		Kartoffeln		Rauchfutter									
	Erbsen	Ntl. sg. pf.	pro Schtl.	Ntl. sg. pf.	Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schöck								
						v. Winter- Getreide	v. Sommer- Getreide							
	Mil.	sq.	pf.	Mil.	sq.	pf.	Mil.	sq.						
Bischofswerder	.	.	.	—	—	8	—	22	6	5	10	—	4	—
Gotha	.	.	.	—	—	9 11	—	25	—	10	—	—	9	—
Christburg	.	.	.	1 12	—	9	—	25	—	4	—	—	—	—
Dt. Erone	.	.	.	—	—	—	—	1	—	6	—	—	5	—
Culin	.	.	.	—	—	8 0	—	20	—	5	—	—	—	—
Dt. Eylau	.	.	.	—	—	8	—	22	—	6	—	—	—	—
Flatow	.	.	.	—	—	9 3	—	28	—	7 15	—	6 15	—	—
Freystadt	.	.	.	—	—	—	—	25	—	6	—	—	—	—
Graudenz	.	.	.	1 14 11	—	10 9	—	24	—	6	—	—	—	—
Löbau	.	.	.	—	—	7 1	—	20	—	4	—	—	5	—
Marienwerder	.	.	.	1 19	—	8 5	—	26	—	—	—	—	5 10	—
Mewe	.	.	.	—	—	8 7	—	25	—	5 20	—	3	—	—
Neuenburg	.	.	.	—	—	8 9	—	25	—	6	—	—	4	—
Riesenburg	.	.	.	1 28	—	8 4	—	22	—	6 10	—	—	—	—
Rosenberg	.	.	.	—	—	7 10	—	25	—	6	—	—	4	—
Schlochau	.	.	.	—	—	10	—	25	—	9	—	—	8	—
Schweß	.	.	.	—	—	9	—	20	—	7	—	—	5	—
Strasburg	.	.	.	—	—	9 7	1	5	—	8	—	—	—	—
Thorn	.	.	.	—	—	8 1	—	17	9	3 7	5	—	—	—
Zastrow	.	.	.	—	—	10 5	—	25	—	8 15	—	6	—	—
Durchschnittlich	.	1 18	6	—	8 6	—	24	4	—	6 8 10	—	5 12	1	—

(Der Landtagss-Abschied als außerordentliche Beilage, und der öffentliche Anzeiger No. 9.)